

## **Beschluss über die Verteilung der richterlichen Geschäfte beim Amtsgericht Herford im Kalenderjahr 2024**

Die richterlichen Geschäfte werden **ab dem 01.01.2025** wie folgt verteilt:

### **A. Geltungsbereich**

Die richterlichen Zuständigkeiten ergeben sich aus der nachfolgenden Geschäftsverteilung. Soweit durch diese Geschäftsverteilung Zuständigkeiten geändert werden, verbleibt es in Straf- und Bußgeldverfahren bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung, soweit die Hauptverhandlung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bereits begonnen hat und solange keine Aussetzung der Hauptverhandlung erfolgt. Im Übrigen gelten die neuen Zuständigkeitsregelungen auch für die laufenden Sachen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist.

Die Rechtshilfesachen werden von jedem Richter/jeder Richterin in seinem/ihrem Dezernat entsprechend bearbeitet, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

### **B. Aufgaben der Richterinnen und Richter**

Es bearbeiten:

#### **I. Richterin am Amtsgericht Blöbaum:**

1. die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GVG,
2. die Auswahl der Schöffen und die sonstigen die ausgewählten Schöffen betreffenden Entscheidungen und Geschäfte, die durch das GVG dem Amtsgericht übertragen sind, soweit nicht die unter B 2. aufgeführte Richterin zuständig ist,

3. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG mit den Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Verurteilten A-L
4. die Entscheidungen über Fixierungen von Gefangenen der JVA Herford nach §§ 51 JStVollzG NRW, 69 StVollzG NRW, 28 UVollzG NRW,
5. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Donnerstag hier eingehen sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen
6. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Donnerstag hier eingehen,
7. die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich 2a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
8. die Abschiebehaftsachen mit gerader Endziffer

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk,  
bei deren Verhinderung RichterIn am Amtsgericht Heldt.

## **II. Richter am Amtsgericht Dieck:**

1. die vom 01.04.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
  - der Endziffer 7,
  - der Endziffer 8.
2. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32052 der Stadt Herford hat, mit Aus-

nahme der Richter am Amtsgericht Diembeck zu Ziffer 4. und 5.; Richter am Amtsgericht Steinecker zu Ziffer 2. und 3. und Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 2. und 3. zugewiesenen Sachen,

3. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen montags 13.00 Uhr und dienstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach dienstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13:00 Uhr und freitags 15:30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

4. abweichend von Ziffer 3) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von montags 13.00 Uhr bis dienstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vor-

läufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Diembeck,  
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Häusler (zu 1.) und  
Richter am Amtsgericht Dr. Vogel (zu 2.– 4.)

### **III. Richter am Amtsgericht Diembeck:**

1. die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die in schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen
  - mit der Endziffer 1, wenn dieser eine 5, 6 7, 8 oder 9 vorangeht,
  - mit der Endziffer 2,
  - mit der Endziffer 3,

2. sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, die Streitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen sowie die Pachtkredit- und Bodenreformsachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,

3. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32051 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme der Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 3. und 4.; Richter am Amtsgericht Steinecker zu Ziffer 2. und 3. und Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 2. und 3. zugewiesenen Sachen,

4. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsachenentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

sie bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

5. abweichend von Ziffer 4. unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dieck ,  
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kahlert (zu 1. und 2.), Richter am Amtsgericht Dr. Vogel (zu 3.-5.)

#### **IV. Direktorin des Amtsgerichts Engelke:**

Neben den Geschäften der Justizverwaltung

1. die Ablehnungssachen nach §§ 42, 45, 48 ZPO, auch in Verfahren nach dem FamFG; die Ablehnungssachen nach §§ 27, 30 StPO,

2. die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit O, P, V und Z beginnt,
3. die Adoptionssachen
4. die Hinterlegungssachen und die Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen, in denen die Vertretung durch den zuständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter erfolgt.

Vertreter in den Geschäften der Justizverwaltung und Ziffer1.: Dr. Schwöppe-Funk

Vertreter zu Ziffer 2.-6.: Richter am Amtsgericht Schmidt

bei deren Verhinderung: Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte

## **V. Richterin am Amtsgericht Häusler:**

1. die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit

- der Endziffer 1, wenn ihr eine 0, 1, 2, 3 oder 4 vorangeht,
- der Endziffer 4,
- der Endziffer 5, wenn ihr eine 0, 1, 2, 3 oder 4 vorangeht,
- der Endziffer 9.

2. die Verfahren in Wohnungseigentumssachen aufgrund der §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,

3. die Nachlasssachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kahlert,  
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte,

## **VI. Richterin am Amtsgericht Heldt:**

1. die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben C, E, I, J, L, N, O, P, Q, R,T, U, V und X beginnt,
2. die Geschäfte des Jugendrichters als Einzelrichter in Cs-, Ds- und Bs-Sachen, sowie die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit diese aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendrichters hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG; ferner die Aufgaben des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG,
3. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Dienstag hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen
4. den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,
5. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PoIG NRW, wenn diese an einem Dienstag hier eingehen,
6. die Abschiebehaftsachen mit ungerader Endziffer
7. die Rechtshilfesachen in Straf- und Bußgeldsachen
8. die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftssachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben C, I, T, W und Z beginnt

Vertreter: Richter Pender,  
bei dessen Verhinderung Richterin Kaus

## **VII. Richterin am Amtsgericht Hoppe**

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben A, E, F, J, L, N, S (ohne St und Sch), Y und U beginnt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte,  
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kahlert.

## **VIII. Richterin am Amtsgericht Kahlert:**

1. die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
  - der Endziffer 0,
  - der Endziffer 5, wenn ihr eine 5, 6, 7, 8 oder 9 vorangeht,
  - der Endziffer 6,
2. die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben H, Sch und Q beginnt,
3. die Rechtshilfesachen in Zivilsachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Häusler,  
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck.

## **IX. Richterin Kaus**

1. Die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A, B, D, H, K und Y beginnt,
2. die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftssachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben L, M, N, O, P, Q, R, V und X beginnt,
3. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schwöppe-Funk  
bei deren Verhinderung Richter Pender

## **X. Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte:**

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit B, D, G, M, R, und T beginnt

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hoppe,  
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Schmidt

## **XI. Richter Pender:**

1. die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben F, G, M, S, W und Z beginnt,

2. die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, B, D, E, G, H und S beginnt;

3. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Montag hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,

4. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Montag hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,

Vertreter:           Richterin am Amtsgericht Heldt  
                          bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Blöbaum

## **XII. Richter am Amtsgericht Schmidt:**

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben C, I, K, St, W und X beginnt,

Vertreter:           Direktorin am Amtsgericht Engelke,  
                          bei deren Verhinderung Richterin am Hoppe

### **XIII. Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk:**

neben den Geschäften der Justizverwaltung

1. die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte,
2. die Auswahl der Schöffen für die Jugendgerichte und sonstige diese Schöffen betreffenden Geschäfte, die durch das JGG und das GVG dem Amtsgericht übertragen sind,
3. die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus den Zuständigkeitsbereichen 4 b) und 9a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
4. die richterlichen Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,
5. die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Mittwoch hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen
6. die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Mittwoch hier eingehen sowie diejenigen, die an einem Freitag an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,
7. die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
8. die richterlichen Aufgaben aus den §§ 45, 51 der Bundesnotarordnung -und- soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen- aus § 797 ZPO,
9. die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit sie aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendschöffengerichts hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG, mit den Anfangsbuchstaben des Verurteilten M-Z

10. alle Dienstgeschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind,

Vertreter: In den Geschäften der Justizverwaltung: Direktorin des Amtsgerichts Engelke  
Im Übrigen: Richterin am Amtsgericht Blöbaum,  
bei deren Verhinderung Richter Pender.

#### **XIV. Richter am Amtsgericht Steinecker:**

1. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32049 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme der Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 3. und 4.; Richter am Amtsgericht Diembeck zu Ziffer 4. und 5. und Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 2. und 3. zugewiesenen Sachen,
2. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsachenentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen mittwochs 13.00 Uhr und donnerstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

3. abweichend von Ziffer 2) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von mittwochs 13.00 Uhr bis donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

4. die Zwangsvollstreckungssachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu Ziffer 1-3.,  
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck;

Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 4,  
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck

## **XV. Richter am Amtsgericht Dr. Vogel:**

1. die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in im Postleitzahlenbereich 32130 der Stadt Enger, dem Postleitzahlenbereich 32120 der Gemeinde Hiddenhausen und in dem Postleitzahlenbereich 32139 der

Stadt Spenge hat, mit Ausnahme der Richter am Amtsgericht Dieck zu Ziffer 3. und 4.; Richter am Amtsgericht Diembeck zu Ziffer 4. und 5. und Richter am Amtsgericht Steinecker zu Ziffer 2. und 3. zugewiesenen Sachen,

2. die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen freitags 15.30 Uhr und montags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach montags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen;

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen freitags 15.30 Uhr und montags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorgefasst war;

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich;

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an;

3. abweichend von Ziffer 2) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von freitags 15.30 Uhr bis montags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das Amtsgericht Minden

erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht,

4. die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben F, J, K, U und Y beginnt.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Steinecker,  
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Dieck.

## **C. Allgemeine Regelungen für die Bestimmung der Zuständigkeit**

- I. Soweit für die Zuständigkeit eines Richters ein Name maßgebend ist, gilt folgendes:

1. Bei natürlichen Personen, die einen aus mehreren Wörtern bestehenden Familiennamen tragen, ist der erste Buchstabe des großgeschriebenen Teils des Namens maßgebend; Namenszusätze (wie Mc, El, Al, von) bleiben außer Betracht.

2. Bei juristischen Personen des Privatrechts, Firmen, Gesellschaften, Vereinen entscheidet,

- a) sofern der Name oder die Firma den Familiennamen einer Person enthält der Familienname der ersten genannten Person (Beispiele: Vereinsbrauerei Müller, Schulze & Co.; Gebr. Fritz und Heinrich Müller; Radio-Müller),
- b) im Übrigen der erste Buchstabe des Namens oder der Firma (Beispiel: Westfälische Brauerei AG);

3. Bei privaten Stiftungen ist der Familienname des Stifters ausschlaggebend;

4. Bei der Bundesrepublik Deutschland ist der Buchstabe B maßgebend.

Bei den sonstigen Gebietskörperschaften (Ländern, Landschaftsverbänden, Regierungsbezirken, Städten, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden usw.) entscheidet der erste Buchstabe der Gebietsbezeichnung, wobei der Zusatz „Bad“ unberücksichtigt bleibt (Beispiele: Land Nordrhein-Westfalen; Stadt Herford; Gemeinde Bad Meinberg). Bei Kirchengemeinden ist der erste Buchstabe der Gemeindebezeichnung ausschlaggebend (Beispiele: Ev.-luth. Martini-Kirchengemeinde; Ev. Kirchengemeinde Herford).

5. Bei sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts gilt Ziffer 2. b) entsprechend.
6. Falls eine Zuständigkeit durch unrichtige Bezeichnung eines Namens begründet worden ist, bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des Verfahrens bestehen, sobald bereits eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist.
7. Falls eine Zuständigkeit dadurch begründet worden ist, dass in einem Mahnverfahren gegen mehrere Schuldner zunächst nur einer der Schuldner Widerspruch oder Einspruch eingelegt hat, so bleibt diese Zuständigkeit bis zur Beendigung des gesamten Verfahrens bestehen, sobald eine das Verfahren sachlich fördernde Verfügung getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn in demselben Mahnverfahren nachträglich Widerspruch oder Einspruch durch einen weiteren Schuldner eingelegt werden sollte. Entsprechendes gilt bei Klageerweiterungen nach Rechtshängigkeit.
8. Im Sinne von Ziffer 6 und 7 dieses Beschlusses gelten als Verfahren sachlich fördernde Verfügungen im Strafprozess die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und im Zivilprozess die Anordnung der Zustellung der Antrags- oder Klageschrift.
9. Werden bei den nach Buchstaben verteilten richterlichen Geschäften von einem Verfahren mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Betroffene, Gegner, Beklagte, Schuldner oder Beteiligte betroffen, so ist für die Zuständigkeit der einzelnen Richter derjenige Beschuldigte usw. maßgebend, der - unter Berücksichtigung von Ziffer 1 mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens dem Alphabet nach an erster Stelle steht.
10. Die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts, des Jugendrichters und des Einzelrichters in Strafsachen bestimmt sich bei Verfahren gegen Mehrere nach dem Anfangsbuchstaben des jüngsten Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten. Das gilt auch in besonders beschleunigten Verfahren (bei Hauptverhandlung spätestens am Tag nach Festnahme oder nach Hauptverhandlungshaft), wenn mehrere Verfahren gegen verschiedene Beschuldigte vorliegen, die einheitlich verhandelt werden sollen.

11. In allen Verfahren, in denen ein Gegner nicht bezeichnet ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers. In diesen Fällen gelten Ziffer 1 -6 entsprechend.
12. Scheiden bei den unter Ziffer 6, 7 und 9 angeführten Fällen einer oder mehrere der Beschuldigten, Gegner, Beteiligten oder Antragsteller infolge Einstellung oder Abtrennung des Verfahrens, Klagerücknahme, Antragsrücknahme pp. aus, so verbleibt es gleichwohl auch weiterhin bei der bei Eingang der Sache begründeten Zuständigkeit.

## II. Besondere Regelungen für die Zuständigkeit in Strafsachen

1. Sind gegen denselben Angeklagten sowohl Cs-Verfahren als auch Ds-Verfahren hier anhängig, so fallen die zu verbindenden Verfahren in das Dezernat, in dem das Ds-Verfahren anhängig ist.
2. Bestehen bei Freiheitsstrafen mehrere Bewährungsaufsichten nebeneinander, so ist nur ein Richter zuständig.  
Im Einzelnen gilt:
  - a. Bestehen neben einer Bewährungsaufsicht in einer Ls-Sache eine oder mehrere Bewährungsaufsichten in einer Ds-Sache, so ist die Ls-Sache maßgebend.
  - b. Bestehen Bewährungsaufsichten in mehreren Ds-Sachen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem zuletzt ergangenen Urteil.
  - c. Besteht neben einer Bewährungsaufsicht in einem Ls- oder Ds-Dezernat eine Bewährungsaufsicht in einer AR-Sache, so ist nur der Dezernent für die Ls- oder Ds-Sache zuständig.
  - d. Bleibt bei Wegfall oder Erledigung einer Bewährungsaufsicht nur noch eine Bewährungsaufsicht bestehen, so wird derjenige Dezernent zuständig, der sich aus den übrigen Regelungen der Geschäftsverteilung ergibt.

## III. Bestimmung des zuständigen Güterrichters nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 26 Abs. 5 FamFG

Erfolgt eine Verweisung nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG an einen Güterichter, so wird dessen Aufgabe von Richter am Amtsgericht Diembeck, bei dessen Verhinderung von der Direktorin des Amtsgerichts Engelke wahrgenommen.

## **D. Vertretungsregelung, besondere Zuständigkeiten**

- I. Bezüglich der Vertretung der Richter/innen bei dem Amtsgericht Herford wird Folgendes bestimmt:

Jede/r Richter/in wird in Bezug auf sein/ihr gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Erholungsurlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) von den in Abschnitt B. dieses Beschlusses jeweils angegebenen anderen Richter/innen vertreten. Jede/r Richter/in hat außerdem eine/n Ersatzvertreter/in, der/die bei Verhinderung des Vertreters einzutreten hat. Falls hierdurch die Vertretung eines/r Richters/in nicht ausreichend geregelt ist, vertreten sich die Richter/innen in folgender Reihenfolge, wobei vorrangig diejenigen berufen sind, die derselben Abteilung angehören wie der Vertretene:

Diembeck - Kahlert - Dieck – Dr. Schwöppe-Funk - Dr. Vogel - Kuper-Stelte – Engelke - Blöbaum – Heldt – Kaus - Schmidt – Pender – Häusler – Steinecker- Hoppe.

Diese Ringvertretung gilt auch dann, wenn eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum wiederholten Male an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurde.

- II. Vertretung in beschleunigten Verfahren

1. Für die beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gilt die unter D.I. aufgeführte Zuständigkeitsverteilung. Ist der/die danach zuständige Richter/in verhindert oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch ihn/sie aus sonstigen Gründen nicht möglich, so nehmen die Vertretung wahr am:

Montag: Richterin Kaus

Dienstag: Richter Pender

Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Heldt

Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk

Freitag: Richterin am Amtsgericht Blöbaum

2. Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, so ist für die Vorführung ebenfalls der/die nach Ziff. 1 für das beschleunigte Verfahren zuständige Richter/in zuständig.

Herford, 20.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Kuper-Stelte

Diembeck

Heldt

Dr. Schwöppe-Funk

Engelke

**Anlage 1 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Herford für das Jahr 2025 (Unterbringungssachen)**

03.01.2025	Steinecker
10.01.2025	Diembeck
17.01.2025	Vogel
24.01.2025	Dieck
31.01.2025	Steinecker
07.02.2025	Diembeck
14.02.2025	Vogel
21.02.2025	Dieck
28.02.2025	Diembeck
07.03.2025	Steinecker
14.03.2025	Vogel
21.03.2025	Dieck
28.03.2025	Steinecker
04.04.2025	Vogel
11.04.2025	Dieck
18.04.2025	(Feiertag)
25.04.2025	Steinecker
02.05.2025	(Brückentag) Diembeck
09.05.2025	Dieck
16.05.2025	Diembeck
23.05.2025	Dieck
30.05.2025	(Brückentag) Dieck
06.06.2025	Steinecker
13.06.2025	Steinecker
20.06.2025	(Brückentag) Vogel
27.06.2025	Diembeck
04.07.2025	Dieck
11.07.2025	Steinecker
18.07.2025	Diembeck
25.07.2025	Dieck
01.08.2025	Vogel
08.08.2025	Vogel
15.08.2025	Vogel
22.08.2025	Diembeck
29.08.2025	Dieck
05.09.2025	Diembeck
12.09.2025	Steinecker

19.09.2025	Vogel
26.09.2025	Steinecker
03.10.2025	(Feiertag)
10.10.2025	Vogel
17.10.2025	Steinecker
24.10.2025	Diembeck
31.10.2025	Vogel
07.11.2025	Steinecker
14.11.2025	Dieck
21.11.2025	Diembeck
28.11.2025	Steinecker
05.12.2025	Dieck
12.12.2025	Vogel
19.12.2025	Diembeck
26.12.2025	(Feiertag)

**Anlage 2 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Herford für das Jahr 2025 (Gs-Haftsachen, Freiheitsentziehungssachen nach dem PoIG NW)**

03.01.2025	Dr. Schwöppe-Funk
10.01.2025	Blöbaum
17.01.2025	Kaus
24.01.2025	Heldt
31.01.2025	Pender
07.02.2025	Dr. Schwöppe-Funk
14.02.2025	Heldt
21.02.2025	Blöbaum
28.02.2025	Kaus
07.03.2025	Blöbaum
14.03.2025	Pender
21.03.2025	Dr. Schwöppe-Funk
28.03.2025	Kaus
04.04.2025	Blöbaum
11.04.2025	Pender
18.04.2025	Feiertag
25.04.2025	Dr. Schwöppe-Funk
02.05.2025	Dr. Schwöppe-Funk
09.05.2025	Kaus
16.05.2025	Pender
23.05.2025	Blöbaum
30.05.2025	Heldt
06.06.2025	Heldt
13.06.2025	Heldt
20.06.2025	Dr. Schwöppe-Funk
27.06.2025	Pender
04.07.2025	Blöbaum
11.07.2025	Kaus
18.07.2025	Pender
25.07.2025	Dr. Schwöppe-Funk
01.08.2025	Blöbaum
08.08.2025	Pender
15.08.2025	Kaus
22.08.2025	Dr. Schwöppe-Funk
29.08.2025	Blöbaum
05.09.2025	Heldt
12.09.2025	Pender
19.09.2025	Kaus
26.09.2025	Blöbaum
03.10.2025	Feiertag

